## **GEMEINDE VILLMERGEN**

## **KITA-VERORDNUNG**

Verordnung über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesstrukturen) und in der Tagesfamilienbetreuung Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen	
<u> </u>	
	§ 1
Grundsatz	<sup>1</sup> Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich sowie die Unterstützung und Entlastung der Erziehungsberechtigten in Erziehung und Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
	<sup>2</sup> Die Gemeinde Villmergen beteiligt sich an der Finanzierung privater Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch die Ausgabe von Betreuungsgutschriften, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).
	<sup>3</sup> Die Gemeinde Villmergen unterstützt die Unternehmen in Villmergen aktiv bei der Bereitstellung von Betreuungsplätzen in der familienergänzenden Kinderbetreuung. Der Gemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf Dienstleistungen im Auftrag der Unternehmen ausführen, so z. B. verwalten von Leistungsvereinbarungen.
	<sup>4</sup> Die Gemeinde Villmergen kann mit Arbeitgebern Leistungsvereinbarungen abschliessen, in der festgelegt wird, welchen Anteil die Arbeitgeber an den Betreuungskosten übernehmen. Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde die Kommunikation mit den Leistungsanbietern.
	§ 2
Planung	Der Gemeinderat fördert ein bedarfsgerechtes Angebot in der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung.
	§ 3
Anwendungsbe- reich	<sup>1</sup> Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätze, welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss eidgenössischer Pflegekinderverordnung sind. Ausgenommen davon sind Betreuungsverhältnisse bei Tageseltern einer Tagesfamilienorganisation. <sup>1</sup>

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Fassung im Sinne des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016, in Kraft seit 1. August 2016, Stand 1. August 2016 (SAR 815.300).

	<ul> <li><sup>2</sup> Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden von der Gemeinde mitfinanziert, sofern die Tagesfamilie abgeklärt ist oder einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist und beaufsichtigt wird. Andere Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden grundsätzlich nicht mitfinanziert.</li> <li><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Kindertagesstätten treffen.</li> </ul>
II. Beitragsbered	hnung
Zoiti agosoi ee	9
	§ 4
Beitragssatz	Der kommunale Beitrag für eine Betreuungsleistung ent- spricht der Differenz zwischen Normkosten und Eltern- beitrag.
	S.F.
Namelanda	§ 5
Normkosten Kinderkrippe	<sup>1</sup> Die Normkosten bei den Kinderkrippen am Standort Villmergen oder im Kanton Aargau setzen sich aus einem für alle Kinderkrippen einheitlichen Basisbetrag für eine durchschnittlichen Öffnungszeit sowie aus folgenden individuellen Zuschlägen und Abzügen zusammen:
	a. Raumkostenzuschlag in der Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (Bei Kinderkrippen mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 90% der Betreuungstage.
	b. Strukturzuschläge oder -abschläge für in den Richt- linien gemäss §3 vorgesehenen und politisch er- wünschten Kriterien.
	c. Die kantonalen Subventionen gemäss Sozial- und Präventionsgesetz werden angemessen in Abzug ge- bracht.
	<sup>2</sup> Beteiligen sich die Arbeitgeber an den Betreuungskosten der Kinder, werden diese vom kommunalen Beitrag in Abzug gebracht.
	<sup>3</sup> Bei Betreuungsverhältnissen, die ausserhalb des Kantons Aargau mitfinanziert werden, ist der maximale Elternbeitrag pro Tag im Elternbeitragsreglement festgelegt. Der Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Besitz einer Betriebsbewilligung werden vorausgesetzt. Für diese Betreuungsverhältnisse kann der Gemeinderat die Mittel begrenzen.

Festlegung Be- rechnungsfakto- ren Kinderkrippen	<sup>4</sup> Der Basisbetrag und die zur Anwendung gelangenden Zu- und Abschläge, die Berücksichtigung der kantonalen Subventionen sowie den nach oben begrenzte Bruttomietzins bzw. den kalkulatorischen Mietwert pro Betreuungsplatz gemäss Abs. 1 werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der fachspezifischen kantonalen Richtlinien gemäss Sozial- und Präventionsgesetz, einer durchschnittlichen Auslastung von 90% bei den Kinderkrippen und branchenüblicher Löhne in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
	<sup>5</sup> Liegen keine fachspezifischen kantonalen Richtlinien vor, kommen die jeweils aktuellen Richtlinien des Ver- bandes Kindertagesstätten Schweiz (Verband KitaS) zur Anwendung.
	§ 6
Normkosten	<sup>1</sup> Die Normkosten bei den Tagesstrukturen mit Standort Villmergen werden aus einem für alle Tagesstrukturen
Tagesstrukturen	einheitlichen Basisbetrag für eine durchschnittliche Öff- nungszeit sowie aus individuellen Zu- und Abschlägen festgelegt.
	<ul> <li>a. Raumkostenzuschlag in der Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (Bei Tagesstrukturen mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 70% der Betreuungstage.</li> </ul>
	<ul> <li>b. Strukturzuschläge oder -abschläge für in den Richt- linien gemäss §3 vorgesehenen und politisch er- wünschten Kriterien.</li> </ul>
	<ul> <li>c. Die kantonale Subventionen gemäss Sozial- und Präventionsgesetz werden angemessen in Abzug ge- bracht.</li> </ul>
	<sup>2</sup> Die Normkosten für Betreuungsmodule in Tagesstrukturen im Schulkreis von Villmergen (Wohlen, Dottikon) sind grundsätzlich limitiert, bei dem im Elternbeitragsreglement maximal festgelegten Elternbeitrag. Ausgenommen davon sind politisch korrigierte Maximalansätze der Elternbeiträge. Weisen Tagesstrukturen tiefere Kosten aus als dieser maximale Beitrag, kommt der effektive Betrag zur Anwendung. Der Gemeinderat kann über Ausnahmen entscheiden. <sup>3</sup> Beteiligen sich die Arbeitgeber an den Betreuungskos-
	ten der Kinder, werden diese vom kommunalen Beitrag in Abzug gebracht.

Festlegung Be- rechnungsfakto- ren Tagesstruk- turen	<sup>4</sup> Der Basisbetrag und die zur Anwendung gelangenden Zu- oder Abschläge, die Berücksichtigung der kantonalen Subventionen sowie den nach oben begrenzte Bruttomietzins bzw. den kalkulatorischen Mietwert pro Betreuungsplatz werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der fachspezifischen kantonalen Richtlinien, einer durchschnittlichen Auslastung von 70% und branchenüblicher Löhne in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
	<sup>5</sup> Liegen keine fachspezifischen kantonalen Richtlinien vor, kommen die Richtlinien des Verbandes Kitas zur Anwendung.
	<sup>6</sup> Bietet ein privater Leistungsanbieter am Standort Vill- mergen keine durchgehenden Tagesstrukturen, sondern nur einzelne Betreuungsmodule (Betreuung vor der Schu- le oder Mittagsbetreuung oder Nachmittagsbetreuung oder Schulferienbetreuung) an, kann der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen die Normkosten bei den zur Anwendung gelangenden Betreuungsmodulen sepa- rat und nach analogen Kriterien festlegen. Diese gelten auch für Tagesstrukturen im Schulkreis von Villmergen.
	§ 7
Normkosten Tagesfamilien- betreuung	Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sind die Tagesfamilien einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen, werden die Normkosten unter Berücksichtigung der Personalkosten für die Betreuung sowie der Administrationskosten der Tagesfamilienorganisation festgelegt.
	<sup>2</sup> Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
	<sup>3</sup> Bei der Festlegung der Normkosten bei der Betreuung in Tagesfamilien wird vom Gemeinderat auch festgelegt, was nicht unter die Normkosten fällt.
	§ 8
Gewichtung der Betreuungstage	<sup>1</sup> Für die Ermittlung der Betreuungstage in Kinderkrippen werden die Betreuungsplätze nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss den kantonalen Richtlinien gewichtet. Liegen keine kantonalen Richtlinien vor, kommen die Richtlinien des Verbandes KitaS zur Anwendung. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren in den Ausführungsbestimmungen fest.
	<sup>2</sup> Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kinderkrippe.

	<sup>3</sup> Bei den Tagesstrukturen und der Tagesfamilienbetreu-
	ung entfällt eine Gewichtung nach Altersgruppen.
	5.0
D '	§ 9
Beitragsberech- tigte Betreu- ungstage	Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle legt für jede Kindertagesstätte in einer Leistungs- vereinbarung den Anteil der beitragsberechtigten Tage
angotago	bzw. der beitragsberechtigten Module fest.
	bzw. dor boilingsborosinigton infodulo fost.
	§ 10
Beitragsberech-	Bei der Tagesfamilienorganisation werden die beitragsbe-
tigte Betreu-	rechtigten Betreuungsstunden in einer Leistungsvereinba-
ungsstunden	rung festlegt.
angostanaon	Turing rootings:
III. Elternbeiträge	
ge	
	§ 11
Elternbeiträge	<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement,
	welches für in Villmergen wohnhafte Erziehungsberech-
	tigte einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle
	Angebote der schul- und familienergänzenden Betreuung
	verbindlich ist, welche von der Gemeinde gefördert
	werden.
	<sup>2</sup> Im Elternbeitragsreglement legt der Gemeinderat fest,
	welche Voraussetzungen die Erziehungsberechtigte für
	eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Für
	Kinder im Vorschulalter müssen die Erziehungsberechtig-
	ten den Nachweis einer Arbeitstätigkeit vorweisen, so-
	fern keine Soziale Indikation vorliegt. Der Gemeinderat
	legt im Reglement fest, was einer Arbeitstätigkeit gleich-
	gestellt ist und welche Kriterien für die Soziale Indikation
	gelten.
	<sup>3</sup> Steuerpflichtige anderer Gemeinden entrichten für die
	Betreuung ihrer Kinder grundsätzlich die Vollkosten, auch
	wenn die Kinder in Villmergen zur Schule gehen.
	<sup>3</sup> Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kinderta-
	gesstätten und der Tagesfamilien bzw. der Tagesfamili-
	enorganisationen sowie Arbeitgeber mit Sitz in Villmer-
	gen.
	§ 12
Nicht subventi-	In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemein-
onierte Betreu-	de Villmergen nicht subventionierte Betreuungstage sind
ungstage	die Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Tagesfamili-
	enorganisationen frei.

IV. Verfahren	
vonamon	
	§ 13
Gesuch	Kinderkrippen und Tagesstrukturen sowie Tagesfamilien- organisationen, welche subventionsberechtigte Kinder aufnehmen wollen, haben zu Handen des Gemeinderates ein Gesuch um eine Leistungsvereinbarung einzureichen und folgende Unterlagen beizubringen:
	<ul> <li>a) Betriebsbewilligung der Vormundschaftsbehörde oder der zuständigen Instanz im Sinne der einschlägi- gen Richtlinien</li> </ul>
	b) Wohnsitzbestätigung der verantwortlichen Person, bei juristischen Personen als Rechtsträger: Handelsre- gisterauszug und/oder Statuten der Rechtsform
	c) wenn für die Betreuung Räume gemietet werden: Mietvertrag
	§ 14
Leistungsver- einbarung	<sup>1</sup> In den Leistungsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt sowie die Zusprechung von Planungskontin- genten.
	<ul> <li>Bei den Kinderkrippen werden darin die beitragsberechtigten Betreuungstage und die Normkosten pro Betreuungstag festgehalten.</li> </ul>
	<sup>3</sup> Bei den Tagesstrukturen werden darin die beitragsberechtigten Betreuungsmodule und die entsprechenden Normkosten festgehalten.
	<sup>4</sup> Bei der Betreuung in anerkannten Tagesfamilien oder bei Tagesfamilienorganisation werden darin der Anteil der beitragsberechtigten Betreuungsstunden und die Normkosten pro Betreuungsstunde festgehalten.
	<sup>5</sup> Subventioniert werden nur effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegte Betreuungstage (Kinderkrippe) bzw. Betreuungsmodule (Tagesstrukturen) bzw. Betreuungsstunden (Betreuung in Tagesfamilien).
	<sup>6</sup> Die Kindertagesstätten, die Tagesfamilien und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsmodule bzw. Betreuungsstunden.
	Die Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Die Leistungsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

	§ 15
Geltendma-	<sup>1</sup> Die privaten Leistungserbringer (Kindertagesstätten und
chung des	die Tagesfamilienorganisation) haben vierteljährlich die
kommunalen	Elternrechnungsliste über die subventionierten Betreu-
Beitrages	ungstage bzw. Betreuungsmodule bzw. Betreuungsstun-
	den einzureichen, welche als Grundlage der Abrechnung
	dienen.
	<sup>2</sup> Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Akontozah-
	lungen leisten.
V B ( )   (")	
V. Betriebsführur	ng
	§ 16
Aufnahme-	<sup>1</sup> Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisa-
pflicht	tion sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden An-
priiciti	teils beitragsberechtigter Betreuungstage bzwmodule
	bzwstunden angehalten, Kinder mit Betreuungsgut-
	schriften aufzunehmen. Sie sind in erster Linie für Kinder
	zu vergeben, deren Erziehungsberechtigte aufgrund ihrer
	Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhal-
	tung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenver-
	sicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung angewiesen
	sind.
	<sup>2</sup> Wird ein bestehender Anteil an beitragsberechtigten
	Betreuungstagen bzwstunden nicht oder nur teilweise
	genutzt, kann die Gemeinde im Folgejahr diesen Anteil
	kürzen.
	<sup>3</sup> Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine aus-
	gewogene Zusammensetzung der Kindergruppen (soziale
	Durchmischung).
	6.47
Dokumentation	§ 17
Dokumentation	Andern Betreuungsinstitutionen mit einer Leistungsver-
	einbarung mit der Gemeinde Statuten, Fachkonzepte,
	Betriebsreglemente und Aufnahmekriterien sind der zu-
	ständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unaufgefordert
	und umgehend schriftlich einzureichen.
	<sup>2</sup> Entzieht die Vormundschaftsbehörde oder die zuständi-
	ge Instanz dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt
	er Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle der
	Gemeindeverwaltung unmittelbar mitzuteilen.
VI. Schlussbestir	<u> </u>
	nmungen
VI. Schlussbestil	nmungen
VI. Ochiussbestii	§ 18
Ergänzende Bestimmungen	T

	§ 19
Widerruf der Leistungsver- einbarung	Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstössen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder die Missachtung der einschlägigen Richtlinien eine bereits erteilte Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.
	§ 20
Rechtsschutz	Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.
	§ 21
Inkrafttreten	Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Von der Gemeindeversammlung am 23. November 2012 gutgeheissen.

Vom Gemeinderat am 6. Juni 2016 im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) und im Sinne des KiBeG angepasst.

## **GEMEINDERAT VILLMERGEN**

Ueli Lütolf, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber